

Leipziger Tageblatt

und Anzeiger.

N^o 7.

Mittwoch, den 7. Januar.

1835.

Bekanntmachung.

Alle diejenigen, welche die An- oder Abmeldung der zu Weihnachten v. J. bei ihnen ein- oder ausgezogenen Miethbewohner, ingleichen der zu demselben Zeitpunkte an- oder abgezogenen Diensthoten bis jetzt unterlassen haben, werden hiermit aufgefordert, solche noch im Laufe der gegenwärtigen Woche resp. bei dem Einwohner- und Gesinde-Bureau der unterzeichneten Behörde einzureichen. Leipzig, den 6. Januar 1835.

Die Sicherheits-Behörde der Stadt Leipzig.
Stengel.

Dreißigste Plenarsitzung der Stadtverordneten zu Leipzig, im Jahre 1834,

gehalten am 29. October.

Nachdem einige geschäftsleitende Gegenstände zum Vertrag gekommen, erschien Herr Stadtrath Müller in der Versammlung, und eröffnete derselben die Absicht des Magistrats, als ein Zeichen der Anerkennung der hohen Wichtigkeit des hier errichteten deutschen Buchhändlervereins für hiesige Stadt, und der regen Theilnahme der Letztern an der Feier der Grundsteinlegung zur neuen Buchhändlerbörse, bei dieser festlichen Gelegenheit den fremden zur gedachten Einweihung deputirten Buchhändlern, Herrn Enslin aus Berlin, Herrn Frommann aus Jena und Herrn Schwesfke aus Halle, sowohl den beiden auswärtigen Mitgliedern des Verwaltungsausschusses, den Herren Buchhändlern Perthes aus Gotha und Dunker aus Berlin, das hiesige Ehrenbürgerrecht zu ertheilen.

Außerdem benachrichtigte der genannte Herr Stadtrath die Versammlung, daß die Veräußerung der am ehemaligen innern Grimma'schen Thore befindlichen Baustellen, den Anträgen der Stadtverordneten entsprechend, erfolgt sey.

Nachdem Herr Stadtrath Müller sich entfernt, wurde die Ehrenbürgerrechtsvertheilung an die eben genannten Herren Buchhändler zur Berathung gezogen, und die einmüthige Zustimmung des Collegium dazu ertheilt.

Hiernächst trug der Stadtverordnete Buddcus das von der Deputation zu den Kirchen, Schulen und milden Stiftungen über die Gehaltszulagen, welche der Magistrat einigen an der Thomab- und an der Nicelaischule angestellten Hilfs- und Unterlehrern auf deren Ansuchen zu verwilligen für angemessen befunden, abgegebene Gutachten vor. Obwohl man nun im Allgemeinen erwog, daß seit dem Jahre 1830 die Ausgaben für die Bedürfnisse der meisten hiesigen Schulanstalten unausgesetzt im Steigen gewesen, und alljährlich neue Verwilligungen, um dadurch das hiesige Schulwesen auf den, von den Zeitverhältnissen gebotenen Stand der Vollkommenheit zu bringen, gemacht worden, nunmehr aber auch in Beziehung auf die Befoldung des Lehrpersonals ein stabiles Verhältniß eintreten zu lassen, angemessen erscheine, indem man an sich nichts billiger fand, als daß derjenige, welcher eine Stelle für eine gewisse Befoldung einmal angenommen, mit der Letztern so lange sich begnüge, bis er in eine höher dotirte Stelle aufrückt, bei einem inzwischen nach den Bedürfnissen vermehrten Anspruch an seine Thätigkeit aber eine besondere Entschädigung dafür nicht verlange — in welcher Hinsicht das Verhältniß eines an einer öffentlichen Schule angestellten Lehrers dem eines öffentlichen Beamten ganz analog zu betrachten — wozu bei den vorliegenden Fällen noch der Umstand hinzutrat, daß die Ansuchenden erst rücksichtlich seit den Jahren 1831 und 1832 angestellt worden; so beschloß man